



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Altona

A/BVG/73.30-73

Drucksachen-Nr. XVIII-1138
24.06.2009

Kleine Anfrage
gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz
- öffentlich -

Gremium	am
Bezirksversammlung	25.06.2009
Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Sicherheit (WAS)	08.07.2009
Regionalausschuss I (Altona-Nord / Altona-Altstadt / Sternschanze)	13.07.2009
Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz	28.09.2009

Nachfrage: Sonntagsöffnungen von Kiosken im Stadtteil Sternschanze
Kleine Anfrage von Mark Classen (SPD-Fraktion)

In Bezug auf die Antwort des Bezirksamtes zu meiner Kleinen Anfrage Drs. XVIII-A102 (4.) frage ich das Bezirksamt:

Welche Kioske im Stadtteil Sternschanze verfügen seit wann über eine gaststättenrechtliche Konzession, die das gewerbliche Feilhalten von alkoholischen Getränken an Sonntagen ermöglicht? (Bitte Belegenheit und Datum der Konzessionserteilung angeben)

Das Bezirksamt Altona beantwortet die Frage wie folgt:

Folgende Kioske verfügen über eine gaststättenrechtliche Konzession:

- Sternstraße 90: die Konzession wurde am 03. Juni 2004 vom Bezirksamt Hamburg-Mitte erteilt
- Schulterblatt 73: die Konzession wurde am 13. Juni 2006 vom Bezirksamt Hamburg-Mitte erteilt.

Der Kiosk im Bahnhof Sternschanze (Sternschanze 2) verfügt zwar über keine gaststättenrechtliche Konzession, ist aber eine Verkaufseinrichtung im Sinne des § 4 Ladenöffnungsgesetz (Verkaufsstelle in einer Verkehrsanlage) und darf an Sonn- und Feiertagen unbeschränkt öffnen.

Petitum: Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

Anfrage-Drucksache XVIII-A102



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/73.30-73

Drucksache XVIII-A102
Datum 28.05.2009

Kleine Anfrage von **Marc Classen (SPD-Fraktion)**

Sonntagsöffnungen von Kiosken im Stadtteil Sternschanze

Der Stadtteil Sternschanze weist aufgrund der Gastronomie-Agglomeration im Bereich Schulterblatt und Susannenstraße verstärkt Merkmale eines innerstädtischen Vergnügungsviertels auf. Diese Entwicklung ist für die Bewohnerschaft mit zahlreichen Ärgernissen wie nächtlicher Ruhestörungen und einer Vermüllung öffentlicher und privater Flächen verbunden. Im Stadtteil kommt es auch nach dem Ende der Nutzungszeiten der Außengastronomie zu erheblichen Beeinträchtigungen von Ruhe und Sauberkeit, da insbesondere durch die Kioske im Stadtteil ein reger nächtlicher Verkauf von alkoholischen Getränken stattfindet, die dann im öffentlichen Raum verzehrt werden. Diese Entwicklung führt praktisch dazu, dass insbesondere an Wochenenden und bei schönem Wetter, große Gruppen von Menschen bis spät in die Nacht im Bereich Schulterblatt und den umliegenden Straßen zechen und damit die Nachtruhe der Bewohnerschaft empfindlich stören, und durch ihre Hinterlassenschaften zu einer Vermüllung des Stadtteils beitragen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Bezirksamtsleiter:

1. Sind Kioske Verkaufsstellen im Sinne des Hamburgischen Ladenöffnungsgesetzes?

Das Bezirksamt beantwortet die Frage wie folgt:

Ja, Kioske sind in der Regel Verkaufsstellen i.S.d § 2 Abs. 1 Nr. 2 Hamburgisches Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (HmbgLÖV).

2. Gilt der Stadtteil Sternschanze als „bestimmtes Gebiet“ im Sinne von §7 des Hamburgischen Ladenöffnungsgesetzes?

Das Bezirksamt beantwortet die Frage wie folgt:

Nein, der Stadtteil Sternschanze gilt nicht als Ausflugs- oder Erholungsgebiet und damit nicht als „bestimmtes“ Gebiet i.S.d. § 7 HmbgLÖV.

3. Ist der Verkauf von alkoholischen Getränken durch Kioske an Sonntagen im Stadtteil Sternschanze zulässig und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage gründet sich dieser Umstand?

Das Bezirksamt beantwortet die Frage wie folgt:

Nein, es sei denn, sie haben eine zusätzliche Erlaubnis gemäß § 2 Gaststättengesetz (GastG).

4. Ist dem Bezirksamtsleiter bekannt, dass die Kioske im Stadtteil Sternschanze an Sonntagen alkoholische Getränke gewerblich feilhalten und wenn ja, wie wird dieser Umstand bewertet?

Das Bezirksamt beantwortet die Frage wie folgt:

Ja, dem Bezirksamt ist der Umstand bekannt, dass die Kioske, die über eine entsprechende gaststättenrechtliche Konzession verfügen, im Stadtteil Sternschanze an Sonntagen alkoholische Getränke gewerblich feilhalten.

Die Konzessionserteilung erfolgt auf der Grundlage des GastG und bedarf daher keiner Bewertung.

5. Wie viele Kioske gibt es im Stadtteil Sternschanze?

Das Bezirksamt beantwortet die Frage wie folgt:

Es gibt 17 Kioske im Stadtteil Sternschanze.

6. Wie viele der unter 5. bezeichneten Kioske verfügen über eine Genehmigung für eine Sonntagsöffnung?

Das Bezirksamt beantwortet die Frage wie folgt:

Drei dieser 17 Kioske verfügen über eine Genehmigung für eine Sonntagsöffnung.

7. Welche Befristungen bestehen bei einer Genehmigung der Sonntagsöffnung?

Das Bezirksamt beantwortet die Frage wie folgt:

Es bestehen keine Befristungen.

8. Beabsichtigt der Bezirksamtsleiter die gängige Praxis der Sonntagsöffnung der Kioske im Schanzenviertel beizubehalten und wenn ja, wie bewertet er dies vor dem Hintergrund der einleitend beschriebenen Belastung der Anwohner?

Das Bezirksamt beantwortet die Frage wie folgt:

Wenn der Betreiber die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt und für die Abgabe alkoholischer Getränke eine Konzession beantragt, ergeben sich weder aus dem GastG noch aus der HmbgLÖV gebietsbezogene Versagungsgründe. Mit Hinweis auf die Drucksache XVIII-199 werden derzeit die bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten geprüft, um der weiteren Zunahme von Gastronomiebetrieben entgegen zu wirken.

Petition:

Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.